

mentum infirmis, omnes ecclesiae, sive Saecularium sive Regularium, sive Monialium, non obstante quacunque consuetudine etiam immemorabili in contrarium, teneantur ac debeant solemniter pulsare campanas, dum praefatum Ss. Sacramentum tam in eundo, quam in redeundo transit non solum ante portas majores et laterales earundem ecclesiarum, verum etiam, quando transit ante januam domus, conventus, monasterii, aedis parochialis et capitularis, quae respectivis ecclesiis sit annexa?

Resp. „Affirmative, et decretum typis imprimatur. Et ita servari mandavit.“

Ist also auch der feierliche Verzehrgang durch keine kirchliche Vorschrift streng geboten, so soll sich ein Pfarrer doch nicht damit begnügen, das Allerheiligste jederzeit nur mit dem geringsten Maße von Solennität in das Haus des Kranken zu tragen, umso weniger, da die katholische Kirche eben dadurch, daß sie Bestimmungen gegeben über die feierliche delatio Ss. Sacramenti, zugleich auch den Wunsch ausgesprochen hat, daß diese feierliche delatio, wenn auch nicht regelmäßig, so doch öfters stattfinde.

§ 47. Der sacramentale Segen bei dieser delatio Ss. Sacramenti und bei der Communio infirmorum.

a) „Hinsichtlich der Ertheilung des sacramentalen Segens bei Gelegenheit der Krankencommunion ist der liturgische Grundsatz des römischen und Diöcesan-Rituals maßgebend, daß dieser Segen nur dem Kranken nach der heiligen Communion (vor dem Abgange des Priesters) und dem begleitenden Volke am Schlusse der Procession (beziehungsweise vor dessen Entlassung) je einmal ertheilt werden darf und soll. Demgemäß geben Wir unter theilweiser Aenderung der im kleineren Diöcesan-Rituale getroffenen Anordnungen folgende Vorschriften:

Vor dem Ausgange aus der Kirche darf der Segen nicht ertheilt werden; ebensowenig dem Kranken bei dem Eintritt in dessen Zimmer oder vor der Communion. Nimmt der Priester mehrere heilige Partikeln mit sich, so daß er die Uebrigbleibenden wieder zur Kirche zurückbringt — was bei Provisuren innerhalb des Kirchortes der Regel nach geschehen muß —, so ist der Segen nur zweimal zu spenden: dem Kranken vor dem Weggang des Priesters aus dessen Zimmer; dem Volke nach der Rückkehr in die Kirche und zwar nach Maßgabe des Rituals.“ B. C. (I. c. n. 5, a, b.)

Ordnungsgemäß muß der Priester nach der untenstehenden Vorschrift des Rituals Rom. (I. c.) mehrere heilige Hostien zur Krankencommunion mitnehmen. In Uebereinstimmung mit demselben befindet sich auch das Prager Concil.

Bezüglich des Segens in diesem Falle — wenn der Priester mehrere heilige Hostien zur Krankencommunion mitgenommen hat — ist die Vorschrift des Rituals Rom. (I. c.) maßgebend.

Dem Gesagten gemäß darf also der Priester bei dieser Procession den Segen nur zweimal geben, einmal dem Kranken, das anderemal dem Volke: ersterem, nachdem er ihm die heilige Communion gespendet und die Oration: Domine sancte Pater omnipotens aeterno Deus, te fideliter deprecamur . . . gebetet, also unmittelbar zuvor, ehe er das Zimmer des Kranken verläßt, um mit den übriggebliebenen heiligen Partikeln processionaliter zur Kirche zurückzukehren; dem die Procession begleitenden Volke am Schlusse derselben, bevor er das Allerheiligste im Tabernakel reponiert, auch in diesem Falle nach dem im § 24 angeführten allgemeinen Gesetze, daß bei jeder Procession dem sie begleitenden Volke der Segen nur in fine erteilt werden darf.

Von einem Segen beim Weggang der Procession von der Kirche (super populum) oder nach dem Eintritt in das Zimmer des Kranken (super infirmum) ist im Rituale Rom. keine Rede und darf ihn also auch der Priester nicht erteilen, weil nach einem allgemeinen Gesetze der sacramentale Segen vom Priester nie eigenmächtig, sondern nur in jenen Fällen erteilt werden darf, in welchen er von der Kirche hiezu bevollmächtigt ist.

b) Nimmt der Priester nur Eine heilige Partikel mit sich (oder bei der Communion mehrerer Kranken nur sovielen, als er deren bedarf), so ist, wenn sich der Verfehgang auf den Kirchort beschränkt, dem Kranken gar nicht (beziehungsweise dem letzten Kranken gar nicht), dem Volke aber nur einmal der Segen zu geben und zwar vor dem Eintritt des Priesters in das Haus des Kranken (bezw. des letzten Kranken.“ P. E. (l. c. c.)

Die Kirche stellt es nicht als Gesetz auf, daß in allen Fällen zur Communion eines Kranken mehrere heilige Partikeln mitgenommen werden müssen. Wird nun die Procession zur Krankencommunion mit einer einzigen heiligen Hostie vorgenommen, dann wird dem Kranken nicht mit dem Allerheiligsten, sondern nur mit der Hand die benedictio gegeben, also ganz in der Weise, wie der Segen nach Auspendung der heiligen Communion in der Kirche erteilt wird (s. § 42).

Nimmt der Priester zum Verfehgang im Kirchorte zwar mehrere heilige Hostien, aber nur sovielen mit, als Kranke zu communicieren sind, so daß nach der Communion des letzten Kranken keine heilige Partikel mehr übrig ist und also die Procession zur Kirche zurück nicht mehr stattfinden kann, dann wird dem letzten Kranken, eben weil nach der Communion desselben keine heilige Hostie mehr übrig ist, der Segen more consueto, also mit der Hand gegeben, den übrigen mit der sacra pyxis in der sub a angegebenen Weise.

Dem Volke wird der Segen mit dem Allerheiligsten im ersteren Falle — wenn der Priester nur Eine heilige Hostie mitnimmt — vor seinem Eintritte in das Haus des Kranken, im andern Falle

aber — wenn er eine bestimmte Anzahl heiliger Hostien für eine bestimmte Zahl von Kranken in der *sacra pyxis* hat — vor dem Eintritt in das Haus des letzten Kranken gegeben, weil hiemit in beiden Fällen die Procession abschließt und nur in fine Processionis der Segen erteilt werden darf (s. die nachstehenden sub c angeführten Decrete).

c) „Bei gleicher Voraussetzung, aber im Falle, daß der Verseshang außerhalb des Kirchortes sich bewegt, kann der Segen erteilt werden:

am Thore oder am Ende des Kirchortes dem Volke, welches das Allerheiligste begleitet hat und nun zurückkehren will;

vor dem Hause des Kranken dem Volke, welches im Wohnorte desselben das Allerheiligste dahin begleitet hat; führt der Gang vorher durch andere Ortschaften, dann, nach dem Durchgange, am Ende jeder dieser Ortschaften der das Allerheiligste begleitenden Einwohnerschaft.“ B. E. (l. c., d.)

Vorstehende Anweisung nimmt Bezug auf einen Verseshang vom Kirchorte weg auf eine andere, beziehungsweise durch mehrere Ortschaften, und hat sie zur Voraussetzung, daß der Priester nur Eine heilige Partikel mitgenommen hat. In diesem Falle darf dem Volke der Segen erteilt werden beim Ausgange aus dem Kirchorte oder aus anderen Ortschaften, durch welche etwa die Procession sich bewegt und unmittelbar vor dem Eintritte in das Haus des Kranken; eine Rückkehr der Procession zum Kirchorte findet ex supposito nicht statt.

Die Erlaubtheit dieser benedictio ist durch das *Rituale Rom.* nicht erweisbar, wohl aber durch nachstehende Entscheidungen der S. R. C., welche sie ex speciali gratia gestatten, und nur in dem Falle, wenn hiefür die consuetudo geltend gemacht werden kann.

I. vom 7. April 1832.

Dub. An servandum sit *Rituale Romanum* in administrando infirmis Viatico, seu potius consuetudo, benedicendi nimirum cum Sanctissimo retrocedentem populum extra portas civitatis, regionis, sive domus infirmi, quando fertur Viaticum agrariis?

Resp. „Ex speciali gratia servari posse consuetudinem.“

II. vom 12. September 1857.

Dub. Utrum servari possit consuetudo, benedicendi cum Sanctissimo retrocedentem populum extra portas civitatis, regionis, sive domus infirmi etc., quando fertur Viaticum agrariis. Et quatenus nisi de speciali gratia id liceret, pro parte Rmi. Episcopi supplicatur ad illam gratiam obtinendam, prout d. 7. Apr. 1832.

Resp. „Affirmative pro gratia, attentis expositis.“

d) „Sollten auch bei einem auswärtigen Verseshange mehrere heilige Partikeln mitgenommen worden sein, dann ist dem begleitenden

Volke im Wohnorte des Kranken der sacramentale Segen erst zu spenden, wenn der Priester mit der übriggebliebenen heiligen Partikel diesen Ort wieder verläßt und von dem Volke ans Ende desselben betend begleitet worden ist.“ P. C. (l. c. e.)

Es ist klar, daß in diesem Falle der Segen nicht gegeben werden darf vor dem Eintritt des Priesters in das Haus des Kranken; auch dann nicht, wenn er das Haus, sondern erst, wenn er den Wohnort des Kranken verläßt, weil der Verzehrgang der Voraussetzung gemäß fortgesetzt wird und also die Procession, wenigstens für die Ortsbewohner, ihren Abschluß erst hat, wenn der Priester vom Wohnorte des Kranken weggeht.

e) „Einzelnen oder mehreren begegnenden Personen, welcher Art immer, ist der sacramentale Segen nicht zu ertheilen.“ P. C. (l. c. f.)

Der Grund ist einfach der, daß die liturgische Gesetzgebung den Priester hiezu nicht ermächtigt und auch Indulte zu diesem Segen nicht ertheilt werden.

f) „Sind Sänger bei dem feierlichen Verzehrgange gewesen und wird bei der Rückkehr in die Kirche nach dem größeren Diöcesan-Rituale der Hymnus Pange lingua etc. gesungen, so sind die beiden letzten Strophen Tantum ergo etc. nicht nach, sondern vor dem Versikel Panem de coelo etc. und der Oration zu singen.“ P. C. (l. c. n. 6.)

Der Hymnus Tantum ergo . . . und Genitori . . ., welcher nach § 25 vor Ertheilung des sacramentalen Segens gesungen, beziehungsweise gebetet werden muß, ist vom Rituale Rom. für den Segen nach der Rückkehr des Verzehrganges in die Kirche nicht vorgeschrieben, sondern nur die V. Panem de coelo . . . Dominus vobisc. und die Oration: Deus, qui nobis sub Sacramento . . . Schreibt aber ein Diöcesan-Rituale ihn vor, dann hat er, dem allgemeinen Ritus entsprechend, vor dem Versikel Panem de coelo . . . seine Stelle. Der Segen darf nicht unter der Kirchthüre ertheilt werden (f. § 32 sub b).

Der letzte Fasten-Hirtenbrief des Papstes Leo XIII.

vom 10. Febr. 1878

als Cardinal-Bischof von Perugia.¹⁾

Mitgetheilt von Dr. Marcellin Josef Schläger, k. k. Universitäts-Professor der Theologie in Graz.

VII. Doch fahren wir fort, Geliebteste, denn der Weg, der uns noch zurückzulegen erübrigt, ist nicht kurz. Nachdem ihr erkannt habet, wie durch die eheliche Verbindung innerhalb der

¹⁾ Siehe Quartalschrift Heft I, S. 38; Heft II, S. 328; Heft III, S. 565.